

ius forense haben nun Beyerle und Molitor als Anrecht des Grafen am Gut des Pflughaften oder Bargilden nachgewiesen⁵⁶⁾. Im 11. Jh. spielte die Gegend von Staffelstein und Burgkunstadt eine gewisse Rolle in dem Zehntenstreit zwischen Würzburg und Bamberg⁵⁷⁾. In den berühmten, in diesem Zusammenhange entstandenen Würzburger Fälschungen wird mehrfach an die *liberos homines parochos, quos vulgo bargildon dicunt*, gedacht⁵⁸⁾, und diese Bezeichnung trifft sachlich für Burgkunstadt durchaus zu, da die Pflughaften ja wirklich zu dem Würzburger Kirchspiel (*parochia*) Altenkunstadt (und auch Melkendorf!) gehörten und diesem den Altezehnten entrichteten (also nicht *accolae* im Rahmen der Würzburger Grundherrschaft waren)⁵⁹⁾, Bamberg hingegen als Rechtsnachfolger der Grafen das *ius forense* entsprechend der *iustitia* der Bargilden zustand⁶⁰⁾. Aber das Verhältnis der Bargilden zu den Grafen läßt sich heute — und zwar gerade auch in den Bamberger Komitaten⁶¹⁾ — nicht mehr erklären ohne die Voraussetzung eines königlichen Munt- oder Siedlungsrechtes, sei es nun, daß man in den Bargilden mit Molitor Siedler auf anfänglich dem Bodenregal unterliegenden Lande, oder aber mit Hömberg ursprünglich unter Königsmunt stehende Stuhlfreie als eigentliche Grafschaftsfreie erblickt⁶²⁾. Die aus der königlichen Herrschaft herrührende Abgabe ging schon seit der Karolingerzeit an die Grafen über, und zwar keineswegs durch besondere königliche Schenkung, sondern im Zuge einer allmählichen Allo- difizierung vormals königlicher Rechte in den Händen der Grafen⁶³⁾. Zu diesen Rechten gehörte auch die Osterstufe, die v. Guttenberg mit guten Gründen hinter den *mansi censum reddentes* Heinrichs von Schweinfurt (um 1000)

⁵⁶⁾ K. Beyerle, Die Pflughaften, ZRG. Germ. Abt. 35 (1914) 382 ff. — E. Molitor, Die Pflughaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet (Forschungen z. deutschen Recht 4, 1, 1941) 34 ff.

⁵⁷⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 136. 450. — Ders., Kirchenzehnten S. 53.

⁵⁸⁾ MG. DD. O I Nr. 454. MG. DD. O III Nr. 432. — K. F. Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunität-Urkunden des X. u. XI. Jh. 5 (1874) S. 13 ff., 55 ff., 65 ff. — Molitor S. 45 ff. — v. Guttenberg, Kirchenzehnten S. 53 ff., dessen Erkenntnisse S. 89 ff. über die Novalzehnten, die weitgehend dem Medem entsprechen, noch nicht für die Bargildenfrage ausgewertet worden sind.

⁵⁹⁾ Bei den Bargilden dieser Gegend überschneiden sich verschiedene Rechtsansprüche: 1. Der Pfarrzehnt des Bischofs von Würzburg, dem die Pfarreien in Staffelstein, Altenkunstadt und Melkendorf unterstehen (v. Guttenberg, Kirchenzehnten S. 110 ff.), ebenso selbstverständlich Altenbanz. 2. Das *ius forense*, das zu den Bamberger Grafschaften gehört und 3. Der Novalzehnt, der anscheinend wie der Medem weitgehend zu den Forsten gehört, so also später zu den Bamberger Hoheitsrechten am Banzforst (v. Guttenberg, Kirchenzehnten S. 91. 102).

⁶⁰⁾ so schon v. Guttenberg, Territorienbildung S. 64.

⁶¹⁾ MG. DD. H IV 208, dazu Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 260 ff.

⁶²⁾ Molitor a. a. O. Ähnlich zuerst F. Schneider, Staatliche Siedlung im frühen MA. (Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschr. f. G. v. Below. 1928) S. 36 ff. und jetzt G. Wrede, Die Osnabrücker Landesaufnahme du Plat's von 1784—1790 (Festschr. E. E. Stengel 1952) S. 525 mit weiterer Literatur in Anm. 2. Anders A. K. Hömberg, Die Entstehung der Freigrafenschaften, Westfälische Zs. 101 (1953) 87 ff., der aber die Wurzel des Abhängigkeitsverhältnisses ebenfalls auf das Königtum zurückführt. Vgl. übrigens auch K. Bosl, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayrisch-österreichischem Boden, Zs. f. bayer. LG. 14 (1944) 197 ff.

⁶³⁾ So Hömberg S. 96 ff. v. Guttenberg, Stammesgrenzen S. 54 ff. und vor allem Dietrich (zit. Anm. 93) S. 62 ff., 66 ff., 71 ff., 75 ff.